

# Unternehmenskultur

## Die Rolle des Betriebsarztes

Dr. med. Fatih Sirin  
Facharzt für Arbeitsmedizin  
B·A·D GmbH

**Gesund am NOK – Arbeitskreis BGM**

22.11.2017

[www.bad-gmbh.de/](http://www.bad-gmbh.de/) [www.teamprevent.com](http://www.teamprevent.com)



# Medizinischer Unternehmensberater in allen Fragen zu Gesundheit und Krankheit im Betrieb

## Rechtsgrundlage:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
(Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG)

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

## **Rolle: Allparteiliche, unabhängige Berater-Position trotz,**

- Teils Interessenkonflikt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Auftrag und Bezahlung durch Arbeitgeber

## **Austausch im Betrieb mit:**

- Arbeitgebern, Arbeitnehmer
- Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragten
- Betriebsrat
- Personalabteilung



## Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers bezüglich:

### Arbeitsschutz und Unfallverhütung:

- Gestaltung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- Arbeitshygiene, Arbeitszeiten, Arbeitspsychologie
- Beurteilung von Arbeitsplatzbedingungen
- Organisation der Ersten Hilfe
- Arbeitsplatzwechsel / (Wieder-)Eingliederung

### Betriebliche Gesundheitsförderung



## Beratung und Untersuchung der Arbeitnehmer:

### Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgen
- Eignungsuntersuchungen
- Impfungen



### Nach Bedarf:

- Beratung und Begleitung bei Wiedereingliederung nach Krankheiten und Unfällen
- Stellungnahmen, welche Tätigkeiten ausgeführt werden können

### **Nicht: Überprüfung von Krankmeldungen der Arbeitnehmer!**

*ASiG § 3, Absatz 3 : „Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es **nicht Krankmeldungen** der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.“*

**Auch der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht, er darf kein Geheimnis offenbaren.**

## **Untersuchungsergebnisse an Arbeitgeber:**

- ◆ NUR TEILNAHMEBESCHEINIGUNG
- ◆ Termin für Nachsorge, ggf. verkürzte Nachsorge

## Begutachtungssituationen

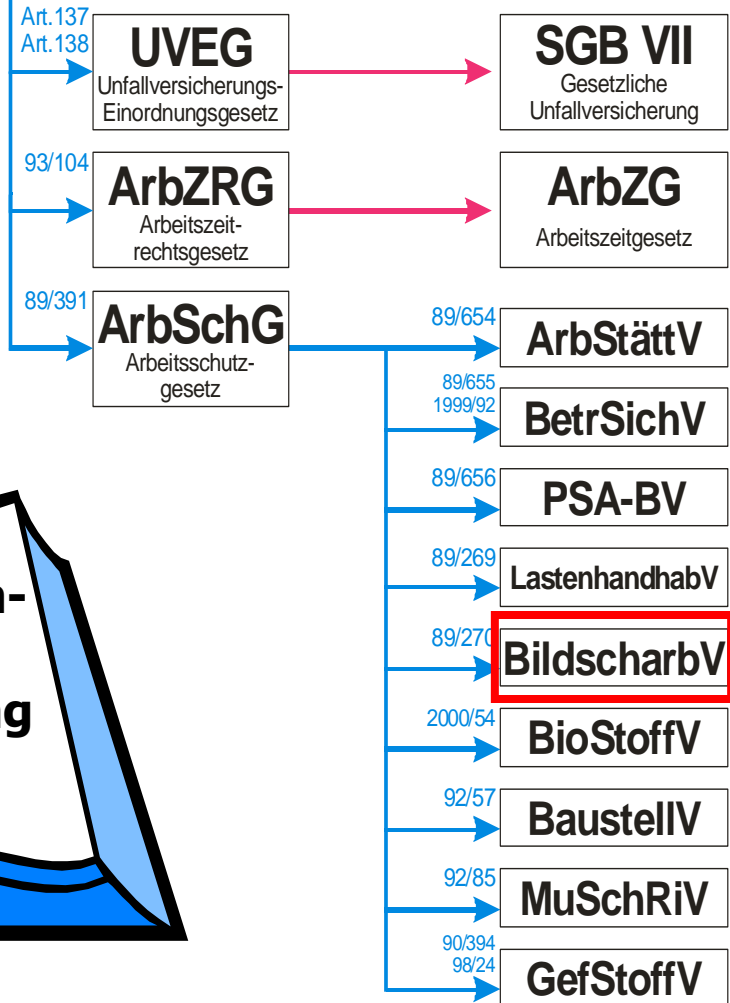
Konkrete Fragestellungen = konkrete Antworten

- ◆ Muss ich mich untersuchen lassen?
- ◆ Drogenscreening / Alkoholtests
- ◆ Arbeitsunfähigkeit berechtigt ? „Blaumacher“ ?
- ◆ Fehlzeiten Arbeitsplatz bedingt ?
- ◆ „5 Kilo-Scheine“

# Gesetzliche Grundlagen

## Umsetzung von Arbeitsschutzrichtlinien nach Art. 137 EG-Vertrag (ex-Artikel 118 EWG-Vertrag)

Artikel 137  
EG-Vertrag





# Arbeitsmedizinische Vorsorge Verordnung „ArbMedVV“



**Inkrafttreten:** 24.12.2008

## **Änderungen 2010:**

- Redaktionelle Änderungen im Bereich der Gefahrstoffe
- Aufnahme der künstlichen optischen Strahlung

## **Novellierung (1. Änderungsverordnung):**

- Inkrafttreten: 31.10.2013
- Gründe: Aktualisierung, Datenschutz, „informierter“ Beschäftigter

## **Ziele:**

**Regelung der arbeitsmedizinischen Vorsorge aber nicht der Eignung**  
durch:

- Verhütung und Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes

### Vorsorge:

- ist Teil der arbeitsmedizinischen Prävention
- dient der **Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen** sowie der Feststellung, ob bei bestimmten Tätigkeiten eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht
- beinhaltet ein **ärztliches Beratungsgespräch**
- beinhaltet Untersuchungen, soweit diese erforderlich sind und der Beschäftigte diese nicht ablehnt
- umfasst **nicht** den Nachweis der gesundheitlichen Eignung (neu ergänzt)

### ■ Angebotsvorsorge

muss der Arbeitgeber dem Beschäftigten **anbieten**  
vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen  
Abständen

### ■ Pflichtvorsorge

muss der Arbeitgeber **veranlassen**  
Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten

### ■ Wunschvorsorge

muss der Arbeitgeber dem Beschäftigten auf dessen Wunsch hin  
ihm **ermöglichen**, sofern eine Gesundheitsschaden nicht  
ausgeschlossen werden kann ( § 11 ArbSchG ermöglichen)

§ 11 ArbSchG: „Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sein denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.“